

Gültig ab: 15.10.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Bezug von Arbeitslosengeld bei Arbeitsuche im
Ausland ("Mitnahme / Export")

Änderungen

Aktualisierung, Stand 10/2024

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich nicht vom Regelungsbereich der FW IntRecht Alv umfasst und wurde deshalb im FW- Abschnitt Allgemeine Hinweise in der Auflistung zum sachlichen Geltungsbereich gestrichen. Die Streichung von „und Kurzarbeitergeld“ in der FW 1.2 folgt aus der Anpassung des Abschnittes Allgemeine Hinweise.

- FW 1.2

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich ist das deutsche Arbeitslosengeld in Frankreich zu versteuern, wenn Leistungsbezieher*innen ihren Wohnsitz/Lebensmittelpunkt in Frankreich haben. Eine doppelte steuerliche Belastung der Leistungsbezieher*innen ist zu vermeiden.

Daraus ergeben sich Besonderheiten für den Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in Frankreich. Die FW wurden entsprechend ergänzt.

- FW 1.4 und 9

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1.1 Abs. 5
- FW 1.3 Abs. 4

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 10/2024.....	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen.....	5
1. Grundsätzliche Hinweise.....	5
1.1. Allgemeines	5
1.2. Leistungsarten	7
1.3. Information des Arbeitslosen.....	7
1.4. Länderspezifische Regelungen	7
2. Antragstellung und Ausstellung PD U2 bzw. SED U008.....	8
3. Voraussetzungen für die Mitnahme des Leistungsanspruchs.....	8
3.1. Deutscher Leistungsanspruch.....	8
3.2. Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat.....	9
3.3. Wartefrist (4-Wochenfrist)	9
3.4. Meldung im Land der Arbeitsuche (Meldefrist)	10
3.5. Pflichten im Staat der Arbeitsuche	11
3.6. Frühere Grenzgänger.....	11
4. Mitnahmezeitraum	11
4.1. Beginn und Dauer des Mitnahmezeitraums.....	11
4.2. Verlängerung des Mitnahmezeitraumes (Art. 64 Abs. 1 Buchst. c) GVO)	12
4.3. Stückelung des Mitnahmezeitraumes (Art. 64 Abs. 3 GVO).....	13
5. Mögliche Leistungsstörungen im Ausland	15
5.1. Allgemeine Hinweise.....	15
5.2. Mitteilungspflichten des ausländischen Trägers und des Arbeitslosen	15
5.3. Potentielle Leistungsstörungen	16
5.4. Information des Vermittlungsbereichs über gemeldete Leistungsstörungen.....	17
6. Rückkehr aus dem Ausland	17
6.1. Dauer der Verfügbarkeit im Ausland	17
6.2. Einstellung von Alg-EU in COLIBRI.....	17
6.3. Information an den ausländischen Träger mit SED U014.....	17
6.4. (Rest-) Anspruch bei Rückkehr nach Deutschland	17
7. Leistungsgewährung	18
7.1. Allgemeines	18
7.2. Abwicklung in ELBA.....	18
7.3. Bewilligung in COLIBRI.....	18

7.4.	Abmeldung in COLIBRI	19
7.5.	Bescheide	20
7.6.	Controllingdaten bei Alg-EU und Alg Bewilligungen	20
8.	Sozialversicherung bei Bezug von Alg-EU	20
9.	Leistungsexport nach Frankreich	20
9.1.	Grundsätze zum Recht und Verfahren	20
9.2.	BK- Vorlage Mitnahme ALG nach Frankreich (ID 39196)	21
9.3.	Fragebogen zur Verlegung des Wohnsitzes/Lebensmittelpunktes nach Frankreich	21
9.4.	Anschreiben zur Übersendung des Fragebogens	22
9.5.	Häufig gestellte Fragen - FAQs	22
10.	Sonderfälle.....	22
10.1.	Verfahren bei vorzeitiger Ausreise	22
10.2.	Leistungsexport bei Aufstockern	22
10.3.	Leistungsexport im Anschluss an eine genehmigte Ortsabwesenheit	23
11.	Erneute Mitnahme des Leistungsanspruchs.....	23

Fachliche Weisungen

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1. Allgemeines

(1) Nach Art. 64 GVO kann ein Arbeitsloser, der einen Anspruch auf deutsche Leistungen bei Arbeitslosigkeit (in der Regel Alg) erworben hat, diese Leistung zum Zweck der Arbeitsuche in einem Mitgliedstaat für drei bis sechs Monate weiter beziehen (**Mitnahme/Export** eines Leistungsanspruchs). Für die ersten drei Monate besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungsmithnahme. Darüber hinaus ist eine Ermessensentscheidung erforderlich.

(2) Der Arbeitslose muss die Leistungsmithnahme vor seiner Ausreise beantragen. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wird ihm grundsätzlich das Portable Document PD U2 ausgestellt. Das PD U2 ist von seiner Rechtsnatur her eine Zusicherung im Sinne von § 34 SGB X. Danach verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 GVO, Art. 55 DVO i.V.m. mit den §§ 136 ff SGB III, einen Verwaltungsakt mit bestimmten Inhalten zu erlassen. Wenn sich der Arbeitslose beim Träger im Land der Arbeitsuche arbeitsuchend meldet und alle Voraussetzungen erfüllt, wird ihm Arbeitslosengeld in einer bestimmten Höhe und Dauer bewilligt.

(3) Die Leistungsgewährung wird über ELBA und COLIBRI abgewickelt (siehe auch FW 7):

- Wenn der Arbeitslose zur Arbeitsuche ausreist, wird die Alg-Bewilligung zunächst - rechtlich - wegen mangelnder Verfügbarkeit eingestellt.
- Wenn der Arbeitslose sich im Land der Arbeitsuche arbeitsuchend meldet und seinen Anspruch auf die Leistungsmithnahme mit dem PD U2 nachweist, behandelt ihn der ausländische Träger wie einen eigenen Arbeitslosen/Arbeitsuchenden. Außerdem informiert der ausländische Träger die Agentur für Arbeit über das Datum der Registrierung als Arbeitsuchender. Daraufhin wird dem Arbeitslosen die mit dem PD U2 zugesicherte Leistung (Alg-EU) über COLIBRI bewilligt und ausgezahlt. Alg-EU folgt grundsätzlich den Regeln des Alg und zeichnet sich neben wenigen Besonderheiten (z. B. Verfügbarkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend für 7 Tage unterstellt werden [Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) GVO], Befristung auf 3-6 Monate) im Wesentlichen durch eine andere Einstiegsnorm, Art. 64 GVO, aus.
- Die Zahlung von Alg-EU ist in der Regel nach Ende der Arbeitsuche im Ausland in COLIBRI einzustellen und ELBA entsprechend zu aktualisieren.
- Wenn der Arbeitslose nach Ende der Arbeitsuche im Ausland erneut die Voraussetzungen für einen Alg-Anspruch erfüllt, ist Alg erneut in COLIBRI zu bewilligen und ELBA entsprechend zu aktualisieren.

(4) Wenn während der Arbeitsuche im Ausland "mögliche Leistungsstörungen" auftreten (z. B. Aufnahme einer Nebenbeschäftigung oder Ablehnung eines Arbeitsangebots), informiert der ausländische Träger die Agentur für Arbeit entsprechend. Über den Alg-EU - Anspruch ist dann nach den Regeln der §§ 136 ff SGB III zu entscheiden.

(5) Alle Arbeitslosen, die vom persönlichen Geltungsbereich der GVO erfasst werden (siehe FW Abschnitt "Allgemeine Hinweise"), können grundsätzlich

einen erworbenen Leistungsanspruch bei einer Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat weiterbeziehen. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Für die Drittstaatsangehörigen, die vom persönlichen Geltungsbereich der VO 883/04 erfasst werden (siehe "[Allgemeine Hinweise](#)" FW 3 **Abs. 3**) gilt: Die Ausstellung eines PD U2 (bzw. SED U008) ist daran gebunden, dass der Drittstaatsangehörige - ggf. aufgrund eines Aufenthaltstitels – berechtigt ist, sich in dem Land der Arbeitsuche als Arbeitsloser zu melden und rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben. Portable Documents PD U2 (bzw. SEDs U008) sind für die Drittstaatsangehörigen nur auszustellen, wenn der zuständige Träger im Ausland bestätigt hat, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme vorliegen. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu führen.
- **Flüchtlinge oder Staatenlose** sind vorsorglich darauf hinzuweisen, dass sie keine Leistungen erhalten können, wenn ihnen im Land der Arbeitsuche keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann oder dort die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden kann.

(6) Übersichten und Hinweise zu den aktuellen Vordrucken sowie Geschäftsvorgängen (BUCs, Business Use Cases) und SEDs (strukturierten elektronischen Dokumenten) sind auf den Intranetseiten der ZIntAlv eingestellt:

- Übersicht zu den aktuellen Vordrucken (BK- Vorlagen) unter ZIntAlv > VO 883/04 > Vordruckübersicht
- Übersicht zu den SEDs unter ZIntAlv > ADEBAR ALG > Arbeitsmittel, Aufzählungspunkt "Übersicht über die SEDs für den elektronischen Austausch mit ADEBAR/EESSI"
- Beschreibung und Hinweise zum Geschäftsprozess unter ZIntAlv > ADEBAR ALG > Guidelines-Prozessleitfäden, Aufzählungspunkt "Guidelines zu UB_BUC_02"
- Hinweise zu ADEBAR unter ZIntAlv > ADEBAR ALG > Online-Hilfe, Aufzählungspunkt "FAQ ADEBAR"

Auswahl der wichtigsten Dokumente für den Leistungsexport:

- PD U2: Portable Document für den Leistungsexport für den Arbeitslosen (ID 22711)
- SED U007: Anforderung des Dokuments für den Leistungsexport durch den Träger im Land der Arbeitsuche; zugleich Mitteilung des Tages der Meldung im Ausland
- SED U008: Dokument für den Leistungsexport für den Träger im Land der Arbeitsuche
- SED U009: Information vom ausländischen Träger über den Tag der Registrierung im Ausland
- SED U010: Information vom ausländischen Träger über mögliche Leistungsstörungen
- SED U011: Information an den ausländischen Träger über Auswirkungen der gemeldeten Leistungsstörungen auf den Alg-Anspruch
- SED U014: Information an den ausländischen Träger über die vorzeitige Rückkehr des Arbeitsuchenden nach Deutschland

- SED U015: Information an den ausländischen Träger über die Verlängerung des Mitnahmezeitraums
- SED U016: Information an den ausländischen Träger über das Ende des Alg- Anspruchs

1.2. Leistungsarten

Mit Ausnahme von Alg bei beruflicher Weiterbildung (§ 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) und Kurzarbeitergeld können grundsätzlich alle in den Allgemeinen Hinweisen unter FW 4 aufgeführten Leistungen im Rahmen des Art. 64 GVO in einen anderen Mitgliedsstaat exportiert werden. In der Praxis dürfte jedoch nur Alg bei Arbeitslosigkeit (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) dafür in Frage kommen.

1.3. Information des Arbeitslosen

(1) Nach Art. 55 Abs.1 DVO hat die zuständige Agentur für Arbeit sich zu vergewissern, dass Arbeitslose, die Leistungen nach Art. 64 GVO in Anspruch nehmen wollen, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Eine entsprechende Beratung hat auch dann zu erfolgen, wenn Arbeitslose anlässlich einer Vorsprache in der Agentur für Arbeit lediglich ein Interesse an einer Arbeitsuche im Ausland bekunden.

(2) Die allgemeine Beratung in diesem Zusammenhang (insbesondere über Mitnahmevoraussetzungen, Fristen, Mitnahmezeitraum, Pflichten, Rückkehr nach Deutschland) erfolgt durch den Vermittlungsbereich.

(3) Wenn eine Leistungsberatung zu den Themen: "Mitnahme/Export von deutschen Leistungen bei Arbeitslosigkeit" oder "Leistungsanspruch bei Rückkehr nach Deutschland" gewünscht wird, erfolgt diese durch das Team Alg Plus.

(4) Während des Leistungsbezuges zum Zweck der Arbeitsuche im Ausland ist der Arbeitslose weiterhin bei seiner bisherigen Krankenkasse krankenversichert. Für Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlungen, Medikamente, Krankenhausbehandlung) benötigt der Arbeitslose (und seine Familienangehörigen) eine Europäische Krankenversicherungskarte. Falls er diese Bescheinigung noch nicht erhalten hat, sollte er sie noch vor seiner Ausreise bei seiner deutschen Krankenkasse beantragen. Für Fragen zu seiner Krankenversicherung ist der Arbeitslose an seine Krankenversicherung zu verweisen.

(5) Ruht der Anspruch zu Beginn des Mitnahmezeitraums, z. B. wegen einer Sperrzeit nach § 159 SGB III, so ist der Arbeitslose darauf hinzuweisen, dass ein möglicher Krankenversicherungsschutz unabhängig vom Beginn der Leistungszahlung erst nach der Meldung bei der zuständigen Stelle im Land der Arbeitsuche wirksam werden kann. Außerdem ist dem Arbeitslosen zu empfehlen, sich umgehend bei seiner Krankenkasse zu erkundigen, ob ihm durch den Ruhenszeitraum versicherungsrechtliche Nachteile entstehen können und wie er ggf. einen lückenlosen Krankenversicherungsschutz herstellen kann.

1.4. Länderspezifische Regelungen

Für die Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Frankreich ist FW 9 zu beachten.

2. Antragstellung und Ausstellung PD U2 bzw. SED U008

(1) Nach Art. 55 Abs. 1 DVO hat der Arbeitslose, der Leistungen nach Art. 64 GVO in Anspruch nehmen will, die zuständige Agentur **vor** seiner Ausreise zu informieren und das **Portable Document PD U2 zu beantragen**. Der Antrag kann persönlich (Eingangszone), telefonisch (Service Center) oder schriftlich (Brief, Fax, Mail) gestellt werden. Zur Antragstellung sollte der Arbeitslose das Formular "**Antrag auf Ausstellung eines PD U2**" ausfüllen (BK-Vorlage ID 21587). Als Seite 2 des "Antrag auf Ausstellung eines PD U2" werden die "Hinweise zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz und zur Weiterzahlung der deutschen Leistung" ausgegeben.

(2) Da die Nachsendung des PD U2 in der Regel mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist und häufig zu Schwierigkeiten im weiteren Prozessverlauf führt, sind Anträge auf Ausstellung des PD U2 zügig zu bearbeiten. Das PD U2 sollte dem Arbeitslosen vor der Abreise persönlich ausgehändigt werden.

(3) Auf dem Portablen Dokument PD U2 sind Authentifizierungsmerkmale anzubringen. Siehe Abschnitt Allg. Hinw., FW 7.3.

(4) Das Dokument für den Leistungsexport kann auch vom Träger im Land der Arbeitsuche angefordert werden, wenn der Arbeitslose das PD U2 bei der Registrierung beim ausländischen Träger nicht vorgelegt hat (Art. 55 Abs. 2 DVO). Der ausländische Träger fordert das Dokument für den Leistungsexport ggf. über EESSI / ADEBAR mit dem **SED U007** an und teilt in dem SED zugleich den Tag der Meldung/Registrierung als Arbeitsuchender im Ausland mit. Das Team Alg Plus hat dem ausländischen Träger daraufhin über EESSI / ADEBAR das **SED U008** (nicht das PD U2) zu übersenden.

Hinweis: Der ausländische Träger übersendet in diesen Fällen kein SED U009 (Information über den Tag der Registrierung im Ausland). Das SED U009 ist von den Teams Alg Plus nicht anzufordern.

(5) Die für die Entstehung des Leistungsanspruchs erforderliche Arbeitslosmeldung (§ 141 Abs. 1 SGB III) und die Beantragung der Leistungsmithnahme durch den Arbeitslosen vor der Ausreise aus Deutschland können nicht durch die Anforderung des SEDs für den Leistungsexport durch den ausländischen Träger ersetzt werden. Art. 81 GVO greift hier nicht.

3. Voraussetzungen für die Mitnahme des Leistungsanspruchs

3.1. Deutscher Leistungsanspruch

(1) Ein bestehender Alg-Anspruch kann grundsätzlich exportiert werden.

(2) Auch wenn die Ausreise des Arbeitnehmers bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt, kann das PD U2 ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach § 137 SGB III - unter der Fiktion der Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III) - vorliegen. Es ist nicht erforderlich, dass der Alg-Anspruch bereits vor der Abreise bewilligt wurde.

Als Anwendungsfälle kommen insbesondere in Betracht, dass sich Arbeitnehmer unmittelbar nach Beendigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses oder zum Ende des letzten Beschäftigungsverhältnisses (z. B. während eines Resturlaubs) unter

Verkürzung der 4-wöchigen Wartefrist ins Ausland begeben. Die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III) wird hier erst im Ausland erfüllt.

(3) Das Ruhen eines deutschen Leistungsanspruchs nach den §§ 156-160 SGB III führt auch zum Ruhen des nach Art. 64 GVO exportierten Anspruchs.

(4) Kann der Arbeitslose aus wichtigen persönlichen Gründen eine Beschäftigung nur noch im Land der Arbeitsuche (z. B. am ausländischen Wohnort der Familie, gemeinsamer Umzug) aufnehmen, ist dies ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Arbeitsangebotes einer deutschen Agentur für Arbeit. Zur Beurteilung eines wichtigen Grundes sind die FW zu § 159 SGB III heranzuziehen.

(5) Die Mitnahme des Leistungsanspruchs setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung im anderen Mitgliedstaat uneingeschränkt zur Verfügung steht und sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Bei Arbeitslosen, die zu Beginn des Mitnahmezeitraums Leistungen nach § 146 SGB III beziehen und deren Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich in absehbarer Zeit beendet ist, wird die Mitnahme des Leistungsanspruchs zugelassen.

Bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit sind Leistungen nach Art. 64 GVO i.V.m. § 146 SGB III zu gewähren. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist vom Arbeitslosen auf geeignete Weise nachzuweisen. Nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit sind die Leistungen nach Art. 64 GVO grundsätzlich erst ab dem Tag zu gewähren, an dem sich der Arbeitslose beim ausländischen Träger als Arbeitsuchender gemeldet hat. Wenn die Meldung beim ausländischen Träger innerhalb der 7-tägigen Meldefrist erfolgt, hat die Meldung eine Rückwirkung von bis zu 7 Tagen (s. FW 3.4).

(6) Die Mitnahme des Leistungsanspruchs setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung im anderen Mitgliedstaat uneingeschränkt zur Verfügung steht und sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. In Nahtlosigkeitsfällen (§ 145 SGB III) ist die Mitnahme des Leistungsanspruchs daher nicht möglich.

3.2. Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die Mitnahme eines deutschen Leistungsanspruchs ist nur dann zulässig, wenn der Auslandsaufenthalt dem Zweck dient, durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses die Arbeitslosigkeit zu beenden. Es ist unschädlich, wenn der Arbeitslose von vornherein beabsichtigt, im anderen Mitgliedstaat zu bleiben. Das Mitnahmerecht kann nur verneint werden, wenn gravierende Anhaltspunkte für die fehlende Arbeitsuche vorliegen.

(2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Arbeitsuche im Ausland nach Abs. 1 trifft der Arbeitsvermittler mit dem Ausfüllen des Vordrucks "Stellungnahme AV Leistungsmitnahme", ID 21589.

(3) Die Entscheidung, ob die beantragte Arbeitsuche unter den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der GVO fällt und damit zulässig ist, obliegt dem Team Alg Plus.

3.3. Wartefrist (4-Wochenfrist)

(1) Gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 GVO muss der Arbeitslose der deutschen Arbeitsvermittlung vor seiner Abreise grundsätzlich 4 Wochen nach

Beginn der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestanden haben (Wartefrist), damit die erforderlichen Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden können (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Ein Leistungsbezug während dieser 4 Wochen ist nicht erforderlich.

(2) Nach Art. 64 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 GVO kann die zuständige Agentur für Arbeit dem Arbeitslosen die Abreise vor Ablauf der 4- wöchigen Wartefrist gestatten.

(3) Die Entscheidung über die Wartefrist (Beginn, Verkürzung, Ende) trifft der Vermittlungsbereich anhand des Vordrucks "Stellungnahme AV Leistungsmithnahme", ID 21589. Die Stellungnahme des Vermittlungsbereichs wird an das Team Alg Plus weitergeleitet.

(4) Auch bei einer Verkürzung der Wartefrist besteht der Alg-Anspruch solange der Arbeitslose verfügbar ist (i. d. R. bis zum Tag vor dem Abreisetermin). Bei einer Verkürzung der Wartefrist auf "Null" entsteht der (exportierte) Leistungsanspruch erst mit der Verfügbarkeit des Arbeitslosen im Land der Arbeitsuche einschließlich der fiktiven Vorverlegung ihres Beginns nach Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) GVO (Meldefrist).

3.4. Meldung im Land der Arbeitsuche (Meldefrist)

(1) Grundsätzlich lebt der Leistungsanspruch nach Art. 64 GVO erst mit der Meldung als Arbeitsuchender bei der im Land der Arbeitsuche zuständigen Stelle auf. Um den Arbeitslosen während der Reisezeit nicht unversorgt zu lassen, hat die Meldung im Regelfall eine Rückwirkung von bis zu 7 Tagen (inkl. Tag der Meldung, s. Beispiele), Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) GVO.

(2) Die Meldefrist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Arbeitslose der deutschen Agentur für Arbeit nicht mehr zur Verfügung gestanden hat und endet am sechsten darauf folgenden **Kalendertag**, sofern sie nicht verlängert wird; u. a. bei Fristende am Samstag, Sonntag oder einem im Land der Arbeitsuche geltenden Feiertag.

Beispiele:

Ereignis	Wochen- tag	Datum
Abreise/fehlende Verfügbarkeit ab:	Do.,	09.07.2020
Ende Meldefrist:	Mi.,	15.07.2020
Meldung:	Mi.,	15.07.2020
Leistungsanspruch:	Do.,	09.07.2020
Abreise/fehlende Verfügbarkeit ab:	Do.,	09.07.2020
Ende Meldefrist:	Mi.,	15.07.2020
Meldung:	Fr.,	17.07.2020
Leistungsanspruch ab:	Fr.,	17.07.2020
Abreise/fehlende Verfügbarkeit ab:	Mo.,	13.07.2020
Ende Meldefrist:	Mo.,	20.07.2020 (Verlängerung wegen Fristende am Sonntag)
Meldung:	Mo.,	20.07.2020
Leistungsanspruch ab:	Mo.,	13.07.2020

(3) Bei einer Ausreise im Aktionszeitraum beginnt die Meldefrist mit dem ersten Tag nach Ende des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses. An diesem Tag wird erstmals Verfügbarkeit für den Leistungsanspruch

gefordert (§ 138 SGB III); dieser Tag ist damit der erste Tag, an dem der Arbeitnehmer der AA nicht mehr zur Verfügung gestanden hat. Siehe Beispiel 2 zu FW 4.1.

(4) In Ausnahmefällen kann die 7-tägige Meldefrist verlängert werden (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) GVO). Eine Verlängerung der Meldefrist kommt insbesondere in Betracht, wenn

- eine rechtzeitige Meldung nicht möglich war, weil die zuständige ausländische Dienststelle zum Zeitpunkt der - nicht schuldhaft verzögerten - Ankunft des Arbeitslosen nicht dienstbereit war oder
- der Arbeitslose durch eine - unverzüglich angezeigte - Erkrankung an der rechtzeitigen Meldung gehindert war.

(5) Über die Festlegung der Meldefrist (Beginn, Ende, Verlängerung im Ausnahmefall) entscheidet das Team Alg Plus.

3.5. Pflichten im Staat der Arbeitsuche

Der Arbeitslose muss sich bei der ausländischen Arbeitsverwaltung als Arbeitssuchender melden und sich dem ausländischen Kontrollverfahren unterwerfen (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) GVO); Details siehe FW 5.

3.6. Frühere Grenzgänger

Bei vollarbeitslosen früheren (echten und unechten) Grenzgängern ist die Mitnahme des Alg- Anspruchs in den Staat der letzten Beschäftigung bzw. selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

4. Mitnahmezeitraum

4.1. Beginn und Dauer des Mitnahmezeitraums

(1) Gem. Art. 64 Abs. 1 Buchst. c) GVO kann der Leistungsanspruch für einen Zeitraum von 3 bis höchstens 6 Monaten zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat mitgenommen/exportiert werden (Mitnahmezeitraum). Auf die Leistungsmitnahme von 3 Monaten besteht (bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen) ein Rechtsanspruch. Dieser Zeitraum kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf höchstens 6 Monate verlängert werden. Die Leistungsmitnahme kann bereits bei der ersten Entscheidung für bis zu 6 Monate genehmigt werden.

(2) Der Mitnahmezeitraum beträgt auch dann grundsätzlich drei Monate, wenn die Alg-Restanspruchsdauer kürzer ist. Die Gesamtdauer der Leistungsgewährung nach Art. 64 GVO darf den Zeitraum nicht überschreiten, für den bei Leistungsbezug in Deutschland Anspruch bestehen würde. Da aber im Voraus nicht feststeht, ob der Leistungsanspruch während der Arbeitsuche im Ausland ab Beginn des Mitnahmezeitraums (nur bei Meldung innerhalb der 7-tägigen Meldefrist) und ohne Unterbrechungen verbraucht wird, darf der Mitnahmezeitraum nicht auf die Restanspruchsdauer zum Zeitpunkt der Ausreise begrenzt werden.

(3) Der Mitnahmezeitraum beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitslose der Agentur für Arbeit **"nicht mehr zur Verfügung gestanden hat"** und **läuft kalendermäßig ab**.

Beispiel 1: Normalfall (bei 3-monatigem Mitnahmezeitraum)

Ereignis/Sachverhalt	Datum
Alg-Bezug bis:	15.10.2020
Abreise/fehlende Verfügbarkeit ab:	16.10.2020

Ereignis/Sachverhalt	Datum
Mitnahmezeitraum:	16.10.2020 – 15.01.2021

Beispiel 2: Ausreise im Aktionszeitraum nach § 38 SGB III

Ereignis/Sachverhalt	Datum
Meldung gem. § 38 SGB III am:	15.09.2020
Alo'smeldung und Alg-Antragstellung am:	15.09.2020
Resturlaub bis:	30.09.2020
Ausreise am:	19.09.2020
Grundanspruch auf Alg frühestens ab:	01.10.2020
Mitnahmezeitraum:	01.10.2020 - 31.12.2020
Ende Meldefrist:	07.10.2020
Meldung beim Träger im Land der Asu:	05.10.2020
Leistungsanspruch ab:	01.10.2020

Erläuterung:

Der Grundanspruch auf Alg kann frühestens am 01.10.2020 (nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses) entstehen.

Ab 01.10.2020 wird erstmalig die Verfügbarkeit für den Leistungsanspruch gefordert; der Alo steht der AA nicht mehr zur Verfügung (§ 138 SGB III), weil er sich bereits im Ausland aufhält; der 01.10.2020 ist der erste Tag, an dem der Alo der AA nicht mehr zur Verfügung steht und damit der Beginn des Mitnahmezeitraums.

Die Meldefrist beginnt wie der Mitnahmezeitraum am ersten Tag, an dem der Alo der AA nicht mehr zur Verfügung gestanden hat.

(4) Auch wenn der exportierte Leistungsanspruch zu Beginn des Mitnahmezeitraumes ruht oder die Restanspruchsdauer kürzer als der Mitnahmezeitraum ist, verändern sich der Beginn und der kalendermäßige Ablauf des Mitnahmezeitraums nicht.

(5) Über die Dauer des Mitnahmezeitraums (drei bis sechs Monate) entscheidet der Vermittlungsbereich anhand des Vordrucks "Stellungnahme AV Leistungsmithnahme", ID 21589. Die Stellungnahme des Vermittlungsbereichs wird an das Team Alg Plus weitergeleitet.

(6) Über den Beginn und das Ende des Mitnahmezeitraums entscheidet das Team Alg Plus (korrekte Festlegung des Beginns und des Endes - z. B. darf der Mitnahmezeitraum nicht länger als sechs Monate sein).

4.2. Verlängerung des Mitnahmezeitraumes (Art. 64 Abs. 1 Buchst. c) GVO)

(1) Während der Arbeitsuche im Ausland kann der Arbeitslose formlos oder mittels Vordruck "Antrag auf Ausstellung eines PD U2" (ID 21587) die Verlängerung des Mitnahmezeitraums beantragen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag des Mitnahmezeitraums in der Agentur für Arbeit eingehen. Bei verspäteter Antragstellung ist der Antrag abzulehnen.

Hinweis:

Der Leistungsanspruch wird grundsätzlich während drei Monaten "aufrechterhalten"; der Zeitraum von drei Monaten kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung auf höchstens sechs Monate "verlängert" werden (Art. 64 Abs. 1 Buchst. c) GVO). Die Verlängerung ist nur möglich, solange der mitgenommene Leistungsanspruch noch besteht (aufrechterhalten ist); die Verlängerung muss also spätestens am letzten Tag des genehmigten Mitnahmezeitraums beantragt werden (Eingang des Antrags in der Agentur für Arbeit).

Wenn der Antrag nach Ende des Mitnahmezeitraums gestellt wird, tritt eine Unterbrechung der Verfügbarkeit nach Art. 64 GVO beim ausländischen Träger ein, weil das "Kontrollverfahren" beim ausländischen Träger mit Ablauf des

Mitnahmezeitraums endet (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) GVO). Ggf. kommt eine Stückelung des Mitnahmezeitraums in Betracht, siehe FW 4.3.

(2) Über die Verlängerung des Mitnahmezeitraums (Ermessensentscheidung) entscheidet der Vermittlungsbereich anhand des Vordrucks "Stellungnahme AV Leistungsmithnahme", ID 21589. Die Stellungnahme des Vermittlungsbereichs wird an das Team Alg Plus weitergeleitet.

(3) Über das neue Ende des Mitnahmezeitraums entscheidet das Team Alg Plus (korrekte Festlegung des neuen Endes - z. B. darf der Mitnahmezeitraum insgesamt nicht länger als sechs Monate sein).

(4) Die Verlängerung des Mitnahmezeitraums wird in COLIBRI abgewickelt.

(5) Das Team Alg Plus gibt dem Arbeitslosen die Entscheidung über die Verlängerung des Mitnahmezeitraums mit Bescheid bekannt:

- Bei einer antragsgemäßen Verlängerung des Mitnahmezeitraums wird ein Änderungsbescheid über COLIBRI erstellt.
- **Tei**lablehnungen sind per Änderungsbescheid in COLIBRI zu bescheiden.
- **Voll**ablehnungen sind über die BK-Vorlagenauswahl (ID 18181) zu bescheiden.

(6) Wenn der Mitnahmezeitraum verlängert wird, ist der Träger im Land der Arbeitsuche mittels **SED U015** über das neue Ende des Mitnahmezeitraums zu informieren.

4.3. Stückelung des Mitnahmezeitraumes (Art. 64 Abs. 3 GVO)

(1) Wenn der maximale Mitnahmezeitraum (6 Monate) noch nicht verbraucht wurde, besteht die Möglichkeit, die Leistungsmithnahme (zwischen zwei Beschäftigungszeiten) zu "stückeln" (Art. 64 Abs. 3 GVO). Das heißt, dass der Leistungsexport durch eine Rückkehr nach Deutschland unterbrochen werden kann. Nach der Rückkehr nach Deutschland kann der Arbeitslose erneut die Mithnahme seines Leistungsanspruchs beantragen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die "gestückelte Leistungsmithnahme" bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten. Die Gesamtdauer des "gestückelten Mitnahmezeitraums" darf sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Der Arbeitslose hat die Agentur für Arbeit vor der Abreise über die erneute Arbeitsuche im Ausland zu informieren und erneut die Ausstellung eines Dokuments PD U2 zu beantragen (Art. 55 Abs. 1 DVO). Nachfolgend sind die Besonderheiten gegenüber dem Standardprozess der erstmaligen Beantragung der Leistungsmithnahme aufgeführt.

(3) Die Wartefrist (FW 3.3) muss nur einmal nach Beginn der Arbeitslosigkeit erfüllt werden.

(4) Die gestückelte Mithnahme ist nur in **dasselbe** Land der Arbeitsuche möglich (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 GVO).

(5) Über die Dauer des Mitnahmezeitraums (Ermessensentscheidung, ob im Rahmen der "Stückelung" ein Mitnahmezeitraum von insgesamt mehr als drei Monaten bis maximal sechs Monaten gewährt werden soll) entscheidet der Vermittlungsbereich anhand des Vordrucks "Stellungnahme AV Leistungsmithnahme". Die Stellungnahme des Vermittlungsbereichs wird an das Team Alg Plus weitergeleitet.

(6) Die abschließende Entscheidung über die "gestückelte Leistungsmitnahme" (Umsetzung des Rechtsanspruchs [s. Abs. 1], Festlegung des korrekten Beginns und Endes des "gestückelten Mitnahmezeitraums") trifft das Team Alg Plus.

(7) Für die Festlegung des Mitnahmezeitraums bei der Stückelung der Leistungsmitnahme ist zunächst die Dauer des Mitnahmezeitraums, die insgesamt gewährt werden soll, von Monaten in Kalendertage umzurechnen; hierbei ist ein Monat mit 30 Kalendertagen anzusetzen (3 Monate = 90 Kalendertage, 6 Monate = 180 Kalendertage). Der bereits "verbrauchte" Mitnahmezeitraum ist ebenfalls in Kalendertage umzurechnen und die Differenz zu bilden (= Restdauer für die Mitnahme). Als letzter Schritt ist dann unter Berücksichtigung des Beginns und der Restdauer für die gestückelte Mitnahme der Mitnahmezeitraum für die gestückelte Mitnahme festzulegen. Siehe Beispiel.

(8) Zur Abgrenzung der "Stückelung des Mitnahmezeitraums" von der "erneuten Mitnahme des Leistungsanspruchs" siehe FW 11.

(9) Beispiel

Beispiel zu einer gestückelten Leistungsmitnahme:

Beschäftigung: 01.01.15 - 19.05.20
Arbeitslosigkeit/Alg-Anspruch: 20.05.20 - 01.06.20

Der Arbeitslose beantragt am 26.05.20 den Leistungsexport für 3 Monate ab dem 02.06.20.

Seit Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Arbeitslose der Vermittlung nicht 4 Wochen/28 Kalendertage zur Verfügung gestanden (20.05. - 01.06. = 13 KTag.).

Die **Wartefrist** wird nach Entscheidung des Vermittlers verkürzt.

Der **Mitnahmezeitraum** beginnt am 02.06.20 (Ausreisetag), umfasst 3 Monate und endet am 01.09.20 (FW 4.1).

Alg-EU: 02.06.20 - 20.08.20
Meldung bei AA/Alg: 21.08.20 - 30.09.20

Der Arbeitslose beantragt am 25.09.20 den Leistungsexport mit der max. Dauer ab 01.10.20 (Stückelung des Mitnahmezeitraums, FW 4.3).

Seit Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Arbeitslose der Vermittlung mind. 4 Wochen / 28 Kalendertage zur Verfügung gestanden (20.05. - 01.06. = 13 KTag. + 21.08. - 30.09. = 41 KTag.).

Die **Wartefrist** ist erfüllt.

Nach Entscheidung des Vermittlers wird der **Mitnahmezeitraum** über den Rechtsanspruch hinaus auf 6 Monate/180 Kalendertage verlängert. Der Mitnahmezeitraum beginnt am 01.10.20 (Ausreisetag), umfasst 100 Kalendertage und endet am 08.01.21.

Ermittlung des Mitnahmezeitraums bei gestückelter Leistungsmitnahme:

1. Dauer der bisherigen Leistungsmitnahme: 80 KTag. (02.06.-20.08.)
2. maximale Mitnahmedauer: 180 KTag. (6 Monate)
3. Restdauer für die Mitnahme: 100 KTag.
4. Mitnahmezeit. für gestückelte Mitnahme: 01.10.20 - 08.01.21

Alg-EU: 01.10.20 - 24.11.20
Rückreise/Arbeit in D: 25.11.20 - 15.01.21

Der Anwendungsbereich für die gestückelte Leistungsmitnahme endet, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine unselbstständige Beschäftigung unterbrochen wird. Bei erneutem Eintritt der Arbeitslosigkeit ist eine **erneute Mitnahme des Leistungsanspruchs** nach den gleichen Regeln wie der erste Leistungsexport möglich (FW 11).

5. Mögliche Leistungsstörungen im Ausland

5.1. Allgemeine Hinweise

- (1) Während der Arbeitsuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Nach Art. 55 Abs. 3 DVO hat der ausländische Träger den Arbeitsuchenden über seine Pflichten im Land der Arbeitsuche zu informieren.
- (2) Bezüglich der Verfügbarkeit (§§ 138 Abs. 5, 140 SGB III) ist das Land der Arbeitsuche so zu behandeln, als ob es Bestandteil des deutschen Arbeitsmarktes wäre.
- (3) Der aushelfende ausländische Träger hat gem. Art. 55 Abs. 5 DVO lediglich die Kontrolle des Arbeitslosen nach den für seine eigenen Leistungsbezieher gültigen Rechts- und Verfahrensvorschriften durchzuführen (z. B. regelmäßige Meldung).
- (4) Der Arbeitslose sollte sich direkt an die für die Leistungszahlung zuständige Agentur für Arbeit wenden, wenn er Einwände gegen Leistungsstörungen, die vom ausländischen Träger an die Agentur für Arbeit gemeldet wurden, vortragen möchte.

5.2. Mitteilungspflichten des ausländischen Trägers und des Arbeitslosen

- (1) Der ausländische Träger ist nach Art. 64 GVO i.V.m. Art. 55 Abs. 4 Satz 2 DVO verpflichtet, während der Dauer der Leistungsmithnahme der Agentur für Arbeit alle Umstände, die den Leistungsbezug beeinflussen könnten (**potentielle Leistungsstörungen**), mitzuteilen (insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung, Ablehnung eines Arbeitsangebots, Verstöße gegen Kontrollvorschriften [Meldeversäumnisse] und den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit).
- (2) Der ausländische Träger sollte die Agentur für Arbeit ggf. mit **SED U010** über eine mögliche Leistungsstörung unterrichten. Reichen die gegebenen Informationen nicht aus, sollte die Agentur für Arbeit vorrangig ergänzende Informationen direkt vom Arbeitslosen einholen.
- (3) Wenn der ausländische Träger bei der Mitteilung von möglichen Leistungsstörungen um Informationen zu den Auswirkungen auf den deutschen Leistungsanspruch gebeten hat, ist er mit **SED U011** entsprechend zu informieren.
- (4) Wenn der ausländische Träger potentielle Leistungsstörungen an den für die Leistungsgewährung zuständigen Träger meldet, muss er hierüber auch den Arbeitslosen (mit PD U3) informieren.
- (5) Nach Art. 76 Abs. 4 Satz 3 GVO besteht für den Arbeitslosen **gegenüber dem Träger im Land der Arbeitsuche und der Agentur für Arbeit** eine Mitteilungspflicht über jede Änderung seiner persönlichen oder familiären Situation, die sich auf seinen exportierten Leistungsanspruch auswirkt.
- (6) Die Verletzung der o. a. Informationspflicht kann angemessene Maßnahmen nach dem nationalen Recht nach sich ziehen (z. B. Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren), Art. 76 Abs. 5 GVO.

5.3. Potentielle Leistungsstörungen

(1) Nimmt der Arbeitslose während des Leistungsbezuges im Land der Arbeitsuche eine Beschäftigung auf, ist besonders auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigung zu achten (§ 138 Abs. 3 SGB III).

(2) Hat die Dauer der ausgeübten Beschäftigung weniger als 15 Stunden wöchentlich betragen, ist das vom ausländischen Träger mitgeteilte Arbeitsentgelt ggf. in Euro umzurechnen und unter Berücksichtigung der FW zu § 155 SGB III wie im nationalen Recht als Nebeneinkommen zu behandeln. Für die Umrechnung von ausländischem Arbeitsentgelt ist gem. Art. 90 DVO der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechsellkurs zu verwenden. Diese Wechselkurse werden auch für das Erstattungsverfahren für Grenzgänger benötigt und auf der Intranetseite der ZIntAlv veröffentlicht. Es ist der Umrechnungskurs zu verwenden, der für den ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat vorausgeht, in dem das Nebeneinkommen erzielt wurde.

(3) Nimmt der Arbeitslose im Land der Arbeitsuche eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit auf, die nach den dort geltenden Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit in der Arbeitslosenversicherung ist, wird dieser Staat gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) GVO der zuständige Staat. Geht die Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit noch vor dem Ende des Mitnahmezeitraums wieder verloren, hat der ausländische Träger grundsätzlich Leistungen nach seinen Rechtsvorschriften - ggf. unter Berücksichtigung deutscher Versicherungs- und Leistungszeiten - zu gewähren.

(4) Bei Ablehnung eines vom ausländischen Träger unterbreiteten Arbeitsangebotes oder bei einem Verstoß gegen die ausländischen Meldevorschriften (Meldeversäumnis) können wegen fehlender Rechtsfolgenbelehrungen i.S. der Rechtsprechung des BSG zu § 159 SGB III keine Rechtsfolgen eintreten. Eine Sachverhaltsermittlung ist daher anlässlich der Information des ausländischen Trägers über die vorgenannten Leistungsstörungen entbehrlich.

(5) An Arbeitnehmer, deren Arbeitsunfähigkeit im Ausland während der Dauer der Mitnahme des Leistungsanspruchs gemäß Art. 64 GVO eingetreten ist, sind Leistungen nach § 146 SGB III zu erbringen.

(6) Der Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit sollen der Agentur für Arbeit von der deutschen Krankenkasse mitgeteilt werden. Wird auf andere Weise (z. B. durch eine Mitteilung des Arbeitslosen oder des ausländischen Kranken- oder Arbeitslosenversicherungsträgers) bekannt, dass der Arbeitslose während des Auslandsaufenthalts erkrankt ist, so ist die entsprechende Information unverzüglich der deutschen Krankenkasse mit der Bitte um Übersendung einer Mitteilung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zuzuleiten.

(7) Da die Gewährung von Urlaub (Ortsabwesenheit) im Sinne des § 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III i. V. mit der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) den nationalen Meldevorschriften zugerechnet wird, hängt es ausschließlich von den im Land der Arbeitsuche geltenden Kontrollvorschriften ab, ob oder ggf. in welchem Umfang eine vergleichbare Vergünstigung gewährt wird.

5.4. Information des Vermittlungsbereichs über gemeldete Leistungsstörungen

Wenn das Team Alg Plus Mitteilungen ausländischer Träger über potentielle Leistungsstörungen erhält, ist der Vermittlungsbereich grundsätzlich über die gemeldeten Leistungsstörungen zu unterrichten. Bei den "Leistungsstörungen" Arbeitsaufnahme oder Erzielung von Einkommen braucht keine Information des Vermittlungsbereichs zu erfolgen.

6. Rückkehr aus dem Ausland

6.1. Dauer der Verfügbarkeit im Ausland

Für die Rückreise wird dem Arbeitslosen (anders als bei der Ausreise zur Arbeitsuche) kein besonderer Zeitraum gewährt, für den trotz der Reise (inkl. Vor- und Nacharbeiten) Verfügbarkeit unterstellt wird. Der letzte Tag der Verfügbarkeit im Ausland (und damit der letztmögliche Tag mit Anspruch auf Alg-EU) ist daher in der Regel der Tag vor dem Rückreisetag nach Deutschland.

6.2. Einstellung von Alg-EU in COLIBRI

Alg-EU ist ggf. zum Tag nach dem letzten Tag der Verfügbarkeit im Ausland mit dem Beendigungsgrund "Ende der Arbeitsuche im Ausland" einzustellen. Sofern keine abweichenden Informationen vorliegen, kann unterstellt werden, dass der Arbeitslose bis einschließlich des Tages vor dem Ausreisetag im Ausland verfügbar war.

6.3. Information an den ausländischen Träger mit SED U014

Wenn der Arbeitslose vor Ablauf des Mitnahmezeitraums nach Deutschland zurückgekehrt ist und der Agentur für Arbeit bekannt ist, dass er sich beim ausländischen Träger nicht abgemeldet hat, ist der ausländische Träger mit **SED U014** über die vorzeitige Rückkehr zu informieren. Grundsätzlich kann unterstellt werden, dass sich der Arbeitslose vor seiner Rückkehr nach Deutschland beim Träger im Land der Arbeitsuche abgemeldet hat; eine ausdrückliche Befragung des Arbeitslosen hinsichtlich seiner Abmeldung beim ausländischen Träger ist nicht erforderlich.

6.4. (Rest-) Anspruch bei Rückkehr nach Deutschland

(1) Gem. Art. 64 Abs. 2 GVO verliert der Arbeitslose grundsätzlich seinen Leistungsanspruch, wenn er erst nach Ablauf des Mitnahmezeitraums in seinen Wohnortstaat zurückkehrt. Er verliert seinen Leistungsanspruch jedoch nicht, wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine "günstigere Regelung" als das Erlöschen vorsehen.

(2) Da die deutschen Rechtsvorschriften kein Erlöschen wegen verspäteter Rückkehr vorsehen (gem. § 161 (2) SGB III erlischt der Anspruch nur durch Zeitablauf), sind sie als "günstigere Regelung" im Sinne von Art. 64 Abs. 2 GVO anzusehen. Der deutsche Leistungsanspruch erlischt deshalb nicht, wenn der Arbeitslose erst nach Ablauf des Mitnahmezeitraums nach Deutschland zurückkehrt.

(3) Bei Rückkehr nach Deutschland ist grundsätzlich eine Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III) erforderlich; Ausnahme s. Abs. 4 und 5.

(4) Anlässlich der Rückkehr ist § 141 Abs. 3 Nr. 1 SGB III (sechswöchige Unterbrechung der Arbeitslosigkeit) mit der Maßgabe anzuwenden, dass zwischen dem letzten Tag mit Verfügbarkeit zum ausländischen Träger und dem ersten Tag mit Verfügbarkeit zur zuständigen Agentur nicht mehr als sechs Wochen liegen.

(5) Ist die Arbeitslosmeldung nicht erloschen (§ 141 Abs. 3 SGB III), setzt die Weiterbewilligung nach Rückkehr voraus, dass sich der Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Agentur zur Verfügung stellt. Diese Erklärung muss nicht persönlich, sondern kann auch telefonisch oder schriftlich abgegeben werden.

Die Weiterbewilligung kann erst ab dem Tag erfolgen, ab dem der Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Agentur erneut zur Verfügung steht (nicht rückwirkend).

7. Leistungsgewährung

7.1. Allgemeines

(1) Ein gem. Art. 64 GVO zur Arbeitsuche exportierter deutscher Leistungsanspruch ist von der Agentur für Arbeit nach den Vorschriften des SGB III direkt an den Arbeitslosen auszuzahlen (Art. 64 Abs. 1. Buchst. d) GVO). Der Arbeitslosengeldanspruch bestimmt sich grundsätzlich nach den §§ 136 ff SGB III. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen nach Art. 64 GVO erfüllt sein (z. B. Beantragung vor der Ausreise, Export für 3 bis 6 Monate).

(2) Für den exportierten Leistungsanspruch gibt es im IT-Verfahren COLIBRI die Leistungsart "Arbeitslosengeld gem. EG-VO i.V.m. dem SGB III" (**Alg-EU**).

(3) Alg-EU wird in entsprechender Anwendung von § 337 Abs. 1 SGB III auf das deutsche oder ausländische Konto des Arbeitslosen überwiesen. Auf die FW zu § 337 SGB III wird verwiesen.

7.2. Abwicklung in ELBA

(1) Der Zeitraum, für den während der Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche im Ausland **Alg-EU** bezogen wurde, ist im IT-Verfahren ELBA-AW mit dem Zeitnachweis "ALG-EU (Arbeitslosengeld - Direktzahlung Ausland)" zu erfassen. Bei Beginn der Mitnahme des Leistungsanspruchs ist "ALG-EU" mit dem "von-Datum" zu erfassen. Nach Beendigung der Mitnahme des Leistungsanspruchs ist das "bis-Datum" zu ergänzen.

(2) Die Berechnungslogik für die Minderung der Anspruchsdauer beim Zeitnachweis "ALG-EU" entspricht der des nationalen Arbeitslosengeldes (30 Tage bei vollen Monaten).

7.3. Bewilligung in COLIBRI

(1) Bei der Ausreise des Arbeitslosen zur Arbeitsuche ist der Alg-Bezug zunächst zu beenden. Die Bewilligung von Alg-EU ist erst zulässig, wenn der Arbeitslose sich beim ausländischen Träger als Arbeitsuchender angemeldet und der ausländische Träger die Agentur für Arbeit über den Tag der Meldung informiert hat (Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) Satz 1 GVO i.V.m. Art. 55 Abs. 4 Satz 1 DVO). Erst mit der Meldung im Land der Arbeitsuche erfüllt der Arbeitslose - ggf. mit einer Rückwirkung von 7 Tagen (inkl. Tag der Meldung) - alle Anspruchsvoraussetzungen.

(2) Im IT-Verfahren COLIBRI stehen für die Bewilligung von Alg-EU folgende drei Bewilligungsarten zur Verfügung:

- EU-Umstellungsbewilligung,
- Neubewilligung und
- Weiterbewilligung.

(3) Eine **Umstellungsbewilligung** erfolgt im Wesentlichen analog dem Leistungswechsel zwischen Alg und Alg-W bei einem **nahtlosen** Übergang zwischen Alg nach dem SGB III und Alg-EU. Vor dem Erfassen der Alg-EU - Umstellungsbewilligung ist der Beendigungsgrund (i.d.R. Ausreise mit Export von Arbeitslosengeld) zu löschen.

(4) Die **Neubewilligung** als Bewilligungsart ist zu verwenden, wenn der Arbeitslosengeldanspruch erst mit der Meldung im Ausland als Alg-EU entsteht.

(5) Bei einer zeitlichen Lücke zwischen der Beendigung des deutschen Leistungsbezuges (Alg nach dem SGB III) und dem Beginn des Alg-EU Anspruchs, insbesondere wegen Überschreitung der 7-tägigen Meldefrist, ist die Bewilligungsart **Weiterbewilligung** zu verwenden.

(6) Eine Bewilligung von Alg-EU endet

- mit Ablauf des Mitnahmezeitraumes oder
- mit Ablauf der Anspruchsdauer oder
- zu einem erfassten Beendigungsdatum.

Der Ablauf des Mitnahmezeitraums muss in COLIBRI als Leistungsende im Feld "Ende Mitnahmezeitraum" eingegeben werden. Dazu bedarf es keines Beendigungsgrundes.

(7) Wenn der Alg-EU Anspruch während des Mitnahmezeitraums wegen Erschöpfung der Anspruchsdauer endet, wird in COLIBRI eine Bearbeitungsaufforderung erstellt, damit bei Bedarf eine Mitteilung an den ausländischen Träger erfolgt. Grundsätzlich dürfte keine Mitteilung erforderlich sein. Der ausländische Träger ist nur dann umgehend mit **SED U016** über das vorzeitige Leistungsende zu informieren, wenn das Leistungsende von der Mitteilung im PD U2 (Feld 2.2.2: Anspruch für höchstens <xxx> Tage) bzw. SED U008 (Voraussichtliches Ende des Anspruchs) abweicht.

(8) Bei Rückkehr des Arbeitslosen nach Deutschland und Wechsel der Leistungsart von Alg-EU nach Alg (nach dem SGB III) erfolgt die Bewilligung entsprechend den o.a. Bewilligungsarten.

7.4. Abmeldung in COLIBRI

(1) Bei der Ausreise des Arbeitslosen zur Arbeitsuche ist der Leistungsbezug zu dem Datum, an dem der Arbeitslose der Agentur für Arbeit nicht mehr zu Verfügung steht, mit dem Beendigungsgrund "Ausreise mit Export von Arbeitslosengeld" zu beenden. Die Beendigung erfolgt vorgezogen vor dem Überweisungstag (z. B. entsprechend dem Beendigungsgrund "Umzug").

(2) Der Bezug von Alg-EU kann - auch vor Ablauf des Mitnahmezeitraumes - mit fast allen im deutschen Leistungsrecht verwendeten Beendigungsgründen beendet werden.

- **Ausnahmen** sind: "Abbruch der Maßnahme", "Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme", "Ausreise mit E 303".

- **Spezieller Beendigungsgrund:** Für Fälle, in denen der Leistungsbezug vor Ablauf des Mitnahmezeitraums endet, steht der Beendigungsgrund **"Ende der Arbeitsuche im Ausland"** zur Verfügung.

(3) Bei allen für die Beendigung von Alg-EU vor Ablauf des Mitnahmezeitraums zugelassenen Beendigungsgründen (z. B. Arbeitsaufnahme, Ende der Arbeitsuche im Ausland) wird bei der Eingabe des Beendigungsgrundes eine Bearbeitungsaufforderung in COLIBRI erstellt, damit bei Bedarf eine Mitteilung an den ausländischen Träger erfolgen kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der ausländische Träger umgehend mit SED U014 über die vorzeitige Rückkehr des Arbeitslosen nach Deutschland zu informieren, siehe FW 6.3.

7.5. Bescheide

(1) Beim Wechsel der Leistungsart Alg nach Alg-EU wird ein Bewilligungsbescheid erstellt. Das gleiche gilt bei der Bewilligung von Alg nach Rückkehr des Arbeitsuchenden aus dem Ausland.

(2) Aufhebungsbescheide für die Leistung Alg-EU werden analog zu Alg-Aufhebungsbescheiden aus COLIBRI erstellt.

7.6. Controllingdaten bei Alg-EU und Alg Bewilligungen

(1) In COLIBRI sind **Umstellungs- und Weiterbewilligungen** von Alg zu Alg-EU (und umgekehrt) mit "ohne Antragstellung und - Rückgabe" in der Maske "Controllingdaten" zu erfassen.

(2) **Neubewilligungen** (hier entsteht der Arbeitslosengeldanspruch erst mit der Meldung im Ausland als Alg-EU) und Weiterbewilligungen von Alg mit erneuter Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III) und Antragstellung sind mit "Antragstellung am" in der Maske "Controllingdaten" zu erfassen.

8. Sozialversicherung bei Bezug von Alg-EU

(1) Bei Bezug von Alg-EU ist der Arbeitslose wie bei normalem Alg-Bezug in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu versichern.

(2) Die Kranken-/Pflegeversicherung aufgrund des Bezugs von Alg-EU wird erst mit der Bewilligung wirksam, ggf. rückwirkend (siehe FW 3.4).

9. Leistungsexport nach Frankreich

9.1. Grundsätze zum Recht und Verfahren

(1) Zu den **übergreifenden Regelungen** wird auf den **[Abschnitt Alg n. ABesch/AWort, FW 6.4](#)**, verwiesen. Nachfolgend werden die Besonderheiten für den Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in Frankreich beschrieben.

(2) Das deutsche Arbeitslosengeld ist in Frankreich zu versteuern, wenn **Leistungsbezieher*innen ihren Wohnsitz/Lebensmittelpunkt in Frankreich haben.**

(3) Der jeweilige Wohnsitz/Lebensmittelpunkt hat Auswirkungen auf die **Berechnung des Leistungsentgelts.**

(4) Bei der Bewilligung von Alg-EU steht in der Regel noch nicht fest, ob - und ggf. für welchen Zeitraum - die Leistungsbezieher*innen ihren **Wohnsitz/Lebensmittelpunkt während der Arbeitsuche nach Frankreich verlegt haben bzw. verlegen werden.**

(5) Den Leistungsbezieher*innen sind mit dem PD U2 grundsätzlich der unter FW 9.3 näher beschriebene „Fragebogen zur Verlegung des Wohnsitzes/Lebensmittelpunktes nach Frankreich“ und das u. g. Anschreiben (FW 9.4) auszuhändigen bzw. zu übersenden. Bei Nutzung des SEDs U008 ist entsprechend zu verfahren.

(6) Alg-EU ist grundsätzlich endgültig zu bewilligen (wenn keine Gründe für eine Vorschusszahlung nach § 42 SGB I vorliegen), auch wenn der Fragebogen (noch) nicht vorliegt. Wenn der Fragebogen bei der Bewilligung noch nicht vorliegt, ist zu unterstellen, dass die Leistungsbezieher*innen ihren Wohnsitz/Lebensmittelpunkt in Deutschland beibehalten, während sie in Frankreich Arbeit suchen. Falls der Fragebogen bereits vorliegt, ist dieser bei der Bewilligung von Alg-EU zu berücksichtigen. Zur Auswertung des Fragebogens siehe FW 9.3.

(7) Wenn Leistungsbezieher*innen ihren Wohnsitz/Lebensmittelpunkt während des Leistungsexportzeitraums von Deutschland nach Frankreich verlegen, können sie dies über die Rücksendung des Fragebogens glaubhaft machen.

(8) Wenn glaubhaft ist, dass der Wohnsitz/Lebensmittelpunkt von Deutschland nach Frankreich verlegt wurde, ist das Leistungsentgelt neu zu berechnen.

(9) Wenn Leistungsbezieher*innen die Arbeitsuche in Frankreich beenden und ihren Wohnsitz/Lebensmittelpunkt von Frankreich nach Deutschland verlegen, ist das Leistungsentgelt bei der Bewilligung von Alg neu zu berechnen.

(10) Für die zu erstellenden Dokumente (Fragebogen, Schreiben, Bescheid) ist die BK- Vorlage Mitnahme ALG nach Frankreich (s.u.) zu nutzen.

9.2. BK- Vorlage Mitnahme ALG nach Frankreich (ID 39196)

Über die BK- Vorlage werden folgende Dokumente generiert:

- Fragebogen zur Verlegung des Wohnsitzes/Lebensmittelpunktes nach Frankreich (inkl. einer Rückantwort für die Kunden*innen),
- Anschreiben zur Übersendung des Fragebogens,
- Schreiben für Rückfragen zum Fragebogen,
- Bescheid anlässlich der Entscheidung, dass abweichend von den Angaben der/des Leistungsbezieher*in kein Wohnsitz/Lebensmittelpunkt in Frankreich besteht,
- Bescheid anlässlich der Bewilligung von Alg nach Rückkehr der/des Leistungsbezieher*in nach Deutschland (nur wenn der Wohnsitz/Lebensmittelpunkt während der Arbeitsuche nach Frankreich verlegt worden war).

9.3. Fragebogen zur Verlegung des Wohnsitzes/Lebensmittelpunktes nach Frankreich

(1) Über den "Fragebogen zur Verlegung des Wohnsitzes/Lebensmittelpunktes nach Frankreich" werden folgende Daten erhoben:

- Angaben zum Wohnsitz/Lebensmittelpunkt in Deutschland,
- Angaben zum Wohnsitz/Lebensmittelpunkt in Frankreich,
- Angaben zur Arbeitsuche in Frankreich.

(2) Der Eingang des Fragebogens braucht nicht überwacht zu werden. Geht er ein, ist er auszuwerten.

Über den Wohnsitz/Lebensmittelpunkt ist anhand der Gesamtumstände des Leistungsfalls zu entscheiden. Zweifelsfälle können mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abgestimmt werden.

(3) Falls der/die Leistungsbezieher*in im Fragebogen angibt, dass sie/er den Wohnsitz/Lebensmittelpunkt nach Frankreich verlegt hat und das Team Alg Plus nach Prüfung der Gesamtumstände des Leistungsfalles zu einem abweichenden Ergebnis gelangt, ist die Entscheidung zu begründen.

9.4. Anschreiben zur Übersendung des Fragebogens

Über das Anschreiben zur Übersendung des Fragebogens werden die Leistungsbezieher*innen über wesentliche Punkte unterrichtet. Kerninformationen sind:

- Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wird zunächst grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Wohnsitz/Lebensmittelpunkt des/der Leistungsbeziehers*in weiterhin in Deutschland ist.
- Deshalb wird das Arbeitslosengeld zunächst auf Basis eines pauschalierten Nettoarbeitsentgelts berechnet.
- Wenn der Wohnsitz/Lebensmittelpunkt während der Arbeitsuche nach Frankreich verlegt wird, kann ein Anspruch auf ein höheres Arbeitslosengeld bestehen.
- Der/die Leistungsbezieher*in sollte in diesem Fall unbedingt den ausgefüllten Fragebogen zurücksenden.
- Wenn die Prüfung des Fragebogens durch die Agentur für Arbeit ergibt, dass der Wohnsitz/Lebensmittelpunkt nach Frankreich verlegt wurde, wird das Arbeitslosengeld neu berechnet (ohne Abzug der pauschalierten Lohnsteuer und des evtl. Solidaritätszuschlags).
- Die/der Leistungsbezieher*in erhält dann grundsätzlich einen neuen Bescheid.

9.5. Häufig gestellte Fragen - FAQs

Auf der Intranetseite der ZIntAlv werden ggf. sukzessive FAQs veröffentlicht.

10. Sonderfälle

10.1. Verfahren bei vorzeitiger Ausreise

(1) Reist der Arbeitslose tatsächlich vor Beginn des Mitnahmezeitraums, den er beantragt hatte und für den das PD U2 ausgestellt wurde, aus, ist der Mitnahmezeitraum zu berichtigen.

(2) Der Arbeitslose ist über den Bewilligungsbescheid (sofern noch kein Bewilligungsbescheid erstellt wurde) oder über einen Änderungsbescheid über den korrekten Mitnahmezeitraum zu informieren. Ihm ist kein berichtigtes PD U2 auszustellen.

(3) Der ausländische Träger ist mit **SED U015** über den veränderten Mitnahmezeitraum zu informieren.

10.2. Leistungsexport bei Aufstockern

(1) Aufstocker sind Bezieher von Arbeitslosengeld, die ergänzend Bürgergeld erhalten. Die Mitnahme des Bürgergeld- Anspruchs zur Arbeitsuche gem. Art. 64 GVO ist nicht möglich. Das gilt auch für Aufstocker (d.h. bei Aufstockern kann nur der Alg- Anspruch exportiert werden).

(2) Das zuständige Jobcenter wird unverzüglich vom Vermittler über die Antragstellung, den geplanten Exportzeitraum des Alg-Anspruchs und das geplante Ausreisedatum informiert. Im Zusammenhang mit der Ausstellung des Dokuments PD U2 und der Abmeldung aus COLIBRI ist das zuständige Jobcenter zusätzlich vom Team Alg Plus über die vorgenannten Punkte zu informieren.

10.3. Leistungsexport im Anschluss an eine genehmigte Ortsabwesenheit

Während einer Ortsabwesenheit gem. § 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III i.V.m. der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) bzw. nahtlos im Anschluss daran ist der Leistungsexport gem. Art. 64 GVO nicht zulässig. Der Arbeitslose muss vor der Mitnahme seines Leistungsanspruchs an seinen deutschen Wohnsitz zurückgekehrt sein und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg erneut (inkl. Verfügbarkeit) erfüllt haben.

11. Erneute Mitnahme des Leistungsanspruchs

(1) Nach Art. 64 Abs. 3 GVO kann ein Leistungsanspruch zwischen zwei Beschäftigungszeiten nur einmal für die Dauer von drei bis maximal sechs Monaten (Ermessensentscheidung) zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat mitgenommen/exportiert werden. Eine "Stückelung" des Leistungsexports ist möglich (siehe FW 4.3).

(2) Über den "gestückelten" Leistungsexport hinaus ist eine erneute Leistungsmithnahme zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat von drei bis maximal sechs Monaten dann möglich, wenn seit der letzten Inanspruchnahme der Leistungsmithnahme eine unselbstständige **Beschäftigung**, die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führte, in einem Mitgliedstaat ausgeübt wurde. Zum Beispiel können Zeiten nach § 26 Abs. 2 SGB III mangels Beschäftigungscharakter diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die Versicherungspflicht der Beschäftigung oder die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ist nicht erforderlich.